

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Gesundheitsamt – erlässt aufgrund §§ 35 Satz 2, 49 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i.V.m. § 25 IfSG für das Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises folgende

Verfügung

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Ermittlung von SARS-CoV-2-Virusvarianten in medizinischen Einrichtungen vom 03.02.2021

I.

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis zur Ermittlung von SARS-CoV-2-Virusvarianten in medizinischen Einrichtungen vom 03.02.2021 wird aufgehoben.

2. Die Aufhebungsverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

II.

Begründung:

1.

Gem. § 49 Abs. 1 LVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Dies gilt auch für Verwaltungsakte in der Form von Allgemeinverfügungen nach § 35 Satz 2 LVwVfG.

2.

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis ist für die Widerrufsentscheidung zuständig. Nach allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundsätzen ist für die Aufhebung die Behörde zuständig, die zum Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung für den Erlass des aufzuhebenden Verwaltungsaktes sachlich zuständig wäre (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.12.1999 – 7 C 42/98 –, BVerwGE 110, 226-237, Rn. 16; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 07.03.2018 – 5 S 2639/15 –, Rn. 77, juris; Urt. v. 25.08.2008 – 13 S 201/08 –, Rn. 27, juris). Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Gesundheitsamt ist für den Erlass der in der o. g. Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen zuständig

(§ 25 IfSG, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 3 ÖGDG, § 15 Abs. 1 Nr. 1 LVG). Es ist mithin auch für die Aufhebungsentscheidung zuständig.

3.

Am 03.02.2021 wurde durch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis zur Ermittlung von SARS-CoV-2-Virusvarianten in medizinischen Einrichtungen eine Allgemeinverfügung erlassen. Inhalt der Allgemeinverfügung war die Pflicht zur Durchführung regelmäßiger PCR-Testungen für Personal von medizinischen Einrichtungen, sofern dort im Rahmen eines nosokomialen Ausbruchsgeschehens neue SARS-CoV-2-Virusvarianten aufgetreten waren. Gleiches galt für Patienten die in Kontakt mit einer positiv auf eine Virusvariante getesteten Person gekommen waren und als Kontaktperson I oder II eingestuft wurden. Angeordnet wurde ferner die Duldung von entsprechenden Testungen.

Die Anordnungen der Allgemeinverfügung stellten dabei einen nicht begünstigenden Verwaltungsakt dar, da von den Adressaten ein Tun, Dulden oder Unterlassen gefordert wurde. Der Widerruf steht damit im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Aufgrund von Änderungen in den Empfehlungen, wer als Kontaktperson einzuordnen ist (vgl. hierzu die maßgeblichen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html) ist die getroffene Auswahl der zu testenden Personen nicht mehr zutreffend und die Allgemeinverfügung war daher zu widerrufen.

4.

Die Wirksamkeit folgt aus § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG.

III.

Hinweis:

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kurfürsten-Anlage 38 – 40, 69115 Heidelberg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg, oder jeder anderen Dienststelle des Rhein-Neckar-Kreises erhoben werden.